

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Öffentlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsämter
der Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich
Landkreistag
Städteverband

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 40 - 21962/2020

Meine Nachricht vom:
Karlheinz Müller
Karlheinz.Mueller@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5496
Telefax: +49-431-988-6-185496

10.03.2020

Erlass zum Umgang mit Veranstaltungen nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Benennung von Kriterien zur Durchführung im Rahmen des COVID-19-Infektionsge- schehens

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Veranstaltungen können demnach dazu beitragen, das Virus schnell zu verbreiten.

Zu den kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher das Absagen, Verschieben oder Umorganisieren von Veranstaltungen auf der Basis von § 28 IfSG.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG erlasse ich nachstehende Bestimmungen für die Entscheidung zur Durchführung von Veranstaltungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen sind auf der Rechtsgrundlage nach § 28 Absatz 1 IfSG zu untersagen.

Begründung

Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich, sondern können höchst unterschiedlich sein. Ein hohes Risiko besteht regelmäßig für Veranstaltungen, wenn die Teilnehmerzahl hoch ist (ab 1.000 Personen).

Insbesondere fallen hierunter:

- Tanzveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff nach diesem Erlass fallen Schulen, Berufsschulen, Hochschulen sowie die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.

Dieser Erlass gilt bis zum 10. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Karlheinz Müller

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>